

§ 12 DZ-V Nachtdienst

DZ-V - Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
2. (2) Der Zivildienstleistende kann pro Woche bis zu 24 Stunden zu Nachtdiensten herangezogen werden. Solche Dienste dürfen jedoch innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen im Durchschnitt 16 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

In Kraft seit 01.02.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at